


Der Regionaldirektor als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 15/0226	

	23.04.2026
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Planung und Mobilität	vorberatend	17.06.2026	
Verbandsausschuss	vorberatend	29.06.2026	
Verbandsversammlung	beschließend	10.07.2026	

Betreff: Feststellungsbeschluss zur 2. Änderung des Regionalplans Ruhr: Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Hattingen

Beschlussvorschlag

1. Die Verbandsversammlung nimmt die Synopse (Anlage 4) und den Bericht in der zusammenfassenden Erklärung (Anlage 5) über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) zur Kenntnis. Die Inhalte der Stellungnahmen bieten keinen Anlass für eine weitere Erörterung. Eine Erörterung der Stellungnahmen i. S. d. § 19 Abs. 3 LPIG NRW wird daher nicht durchgeführt.
2. Die Verbandsversammlung folgt den Erwidervorschlägen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Synopse (Anlage 4) nach eingehender Beratung und Abwägung. Soweit darin vorgetragene Anregungen und Einwendungen nicht gefolgt wurde, weist die Verbandsversammlung diese zurück.
3. Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 19 Abs. 4 LPIG NRW die Feststellung der 2. Änderung des Regionalplans Ruhr zur Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Hattingen in der Fassung dieser Vorlage.
4. Die Verbandsversammlung beauftragt die Regionalplanungsbehörde, die 2. Änderung des Regionalplans Ruhr gemäß § 19 Abs. 7 LPIG NRW der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

5. Die Verbandsversammlung beauftragt die Regionalplanungsbehörde, die 2. Änderung des Regionalplans Ruhr in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster bekanntzumachen, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von vier höchstens Wochen nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung im Einvernehmen mit den für Naturschutz sowie Forsten zuständigen Ministerien unter Angabe von Gründen Einwendungen erhoben hat.

Begründung:

Die Stadt Hattingen hat beantragt, den Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) zu ändern. Mit der Regionalplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines nachhaltigen und zeitgemäßen Stadtquartiers auf dem ehemaligen Produktionsgelände der Firma Orenstein & Koppel in Hattingen westlich der Nierenhofer Straße (L 924) geschaffen werden. Ziel ist die Revitalisierung einer weitgehend brachgefallenen Fläche durch die Entwicklung eines neuen, innenstadt-nahen Quartiers mit Integration von Gewerbe- und Wohnnutzungen sowie Frei- und Grünflächen mit hoher Aufenthaltsqualität. Ebenso sollen neue Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen geschaffen werden, die dem Plangebiet und dem näheren Umfeld dienen. Beabsichtigt ist die Änderung eines ca. 12 ha großen Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB).

In ihrer 18. Sitzung am 04. Juli 2025 hat die Verbandsversammlung den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Regionalplans Ruhr gefasst (Drucksache 14/2101).

Die Regionalplanungsbehörde hat daraufhin das Aufstellungsverfahren durchgeführt, dessen Ablauf, Inhalte und Ergebnisse den Anlagen zur Beschlussvorlage entnommen werden können.

Klimacheck

Durch die 2. Änderung des Regionalplans Ruhr wird die Nachnutzung einer weitgehend brachgefallenen Fläche vorbereitet. Bei den vorgesehenen Nachfolgenutzungen, die in einem ASB möglich sind (Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen), wird davon ausgegangen, dass gegenüber der bisherigen Festlegung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) keine zusätzlichen klimatischen Auswirkungen ausgelöst werden. Insofern ist bei der 2. Änderung des Regionalplans Ruhr von einer geringfügigen Änderung eines Raumordnungsplans auszugehen. In der Beteiligung zum Screening wurden keine Hinweise vorgebracht, die erhebliche Umweltauswirkungen auf die Kriterien (inkl. Klima) gemäß Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 ROG erwarten lassen und eine Umweltprüfung erforderlich machen.

Anlagen

Anlage 1: Zeichnerische Festlegung

Anlage 2: Begründung

Anlage 3: Screening-Prüfliste

Anlage 4: Synopse – Erwidern der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten

Anlage 5: Zusammenfassende Erklärung

Anlage 6: Beteiligtenliste

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand
 - Mehraufwand, und zwar: _____€.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich III Beigeordneter Stefan Kuczera	Regionaldirektor Garrelt Duin
Husch, Sven	Gerber, Markus		
Akt.zeichen			

gez.